

Aktenzeichen: 10 AZR 289/96

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 09. Juli 1997

- 10 AZR 289/96 -

I. Arbeitsgericht  
Frankfurt am Main

Urteil vom 28. September 1994

- 14 Ca 10286/93 -

II. Hessisches  
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 18. Januar 1996

- 5 Sa 2176/94 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Widerruf einer Ballungsraumzulage

Gesetz:

BAT §§ 4, 27 Abschnitt C; Hessisches PersonalvertretungsG  
§§ 74, 83

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 289/96

-----  
5 Sa 2176/94 Hessen

Verkündet am  
9. Juli 1997

Backes,  
Reg.-Hauptsekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 9. Juli 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. h.c. Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Professor Dr. Hromadka und Walther für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1996 - 5 Sa 2176/94 - teilweise aufgehoben und zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 980,20 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus den monatlich zu errechnenden Nettobeträgen aus

75,40 DM brutto seit 16. Juli 1993,  
75,40 DM brutto seit 16. August 1993,  
75,40 DM brutto seit 16. September 1993,  
75,40 DM brutto seit 16. Oktober 1993,  
75,40 DM brutto seit 16. November 1993,  
75,40 DM brutto seit 16. Januar 1994,  
75,40 DM brutto seit 16. Februar 1994,  
75,40 DM brutto seit 16. März 1994,  
75,40 DM brutto seit 16. April 1994,  
75,40 DM brutto seit 16. Mai 1994,  
75,40 DM brutto seit 16. Juni 1994 sowie  
150,80 DM brutto seit 16. Dezember 1993

zu zahlen.

Auf die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 28. September 1994 - 14 Ca 10286/93 - wird die Klage im übrigen abgewiesen.

Die weitergehende Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 2/3 und der Beklagte zu 1/3.

**V o n   R e c h t s   w e g e n !**



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer sog. Ballungsraumzulage.

Der Beklagte ist ein Verein, der sich mit der Bewältigung von sozialen Aufgaben befaßt. Er wird als sog. stadtnaher Verein in erheblichem Umfange durch die Stadt Frankfurt am Main finanziert.

Die Klägerin steht seit dem 10. März 1981 bei dem Beklagten als Sozialarbeiterin in einem Angestelltenverhältnis. Der diesem Arbeitsverhältnis zugrunde liegende schriftliche Arbeitsvertrag vom 20. Februar 1981 enthält u.a. folgende Vereinbarungen:

"...

**§ 2**

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen.

...

**§ 5**

Die Angestellte verpflichtet sich, die übertragenen Arbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Darüber hinaus sind die für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften auch für die Angestellten des Vereins bindend und analog anzuwenden. ...

...



**§ 7**

**Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen über das vorliegende Arbeitsverhältnis sind ungültig.**

..."

**Am 7. Dezember 1990 faßte der Magistrat der Stadt Frankfurt folgenden Beschluß:**

"...

(1) Durch Beschluß Nr. 3362 vom 07.12.1990 hat der Magistrat entschieden, grundsätzlich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Beamten-, Arbeits- und in einem Ausbildungsverhältnis ab 01.01.1991 bis 31.12.1995 einheitlich eine monatliche Zulage (Ballungsraumzulage) in Höhe von 100,00 DM brutto zu gewähren. Die zustimmende Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung steht noch aus.

Hierdurch soll den besonderen finanziellen Belastungen, denen die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ballungsraum Rhein-Main ausgesetzt sind, sowie den zunehmenden Schwierigkeiten, in hinreichendem Umfang qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu binden, soweit möglich begegnet werden.

(2) Mit der Regelung wird von den Gestaltungsmöglichkeiten des § 72 BBesG i.V.m. der Sonderzuschlagsverordnung (SZsV) sowie der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Regelungen über Zulagen zur Deckung des Personalsbedarfs abschließend Gebrauch gemacht.

Die Ballungsraumzulage wird zusätzlich zu bestehenden über- oder außertariflichen Leistungen (z.B. übertarifliche Eingruppierung und Prämiensystem der Schreibkräfte) gewährt.

(3) Der gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Ausgangslage entsprechend soll die Ballungsraumzulage bis zum 31.12.1995 gezahlt werden. ...



### 1.2.2 Zulagenhöhe

(1) Die Zulage beträgt für Vollbeschäftigte 100,00 DM/Monat.

...

(4) Die Zulage nimmt an allgemeinen Besoldungs- und Tarifierhöhungen nicht teil

### 1.2.3 Rechtsnatur der Zulage

(1) Die Zulage zählt zum steuer- und zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Sie ist umlagepflichtig nach dem Zusatzversorgungsrecht.

Sie gehört nicht zu den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen. Versorgungsempfängerinnen und -empfängern wird sie nicht gewährt.

(2) Die Zulage fließt in Krankenbezüge, Urlaubsvergütung/-lohn, die Zuwendung oder Sonderzuwendung und das Übergangsgeld ein.

Sie wird auf Besitzstände und Ausgleichszulagen nicht angerechnet und neben über- oder außertariflichen Leistungen gewährt.

(3) Beginnt oder endet ein Arbeits-, Beamten- oder Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder kommt es dann zum Ruhen oder enden dann Krankenbezugsfristen, wird die Zulage anteilig gewährt (vgl. insbesondere § 3 Abs. 4 BBesG, § 36 Abs. 2 BAT, § 25 Abs. 2 BMT-G II, § 8 Abs. 3 MTV).

### 1.3 Vorbehalt

Die Zahlung der Zulage ab 01.01.1991 steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, für Beamtinnen und Beamte außerdem unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit dem Hessischen Ministerium des Innern. Die Abrechnungsnachweise enthalten eine entsprechende Klausel.

...

### 3. Schlußbemerkungen

...



- 6 -

(2) Dieses Rundschreiben ist sofort allen berechtigten Bediensteten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

..."

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main stimmte am 24. Januar 1991 diesem Magistratsbeschluß zu. Dieser wurde in den "Nachrichten für die Stadtverwaltung" vom 14. Januar 1991 veröffentlicht.

Am 10. Januar 1991 teilte der beklagte Verein seinen Mitarbeitern in einem Rundschreiben folgendes mit:

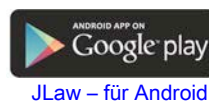
"Aus den Medien werden Sie in der letzten Zeit entnommen haben, daß die Stadt Frankfurt am Main ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Zulage in Höhe von monatlich DM 100,-- zahlen will. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag anteilig. Weiterhin ist geplant, allen eine unentgeltliche FVV-Monatskarte bereitzustellen.

Wir haben uns von Anfang an bemüht, über das Personal- und Organisationsamt hier nähere Informationen zu erhalten und zu klären, ob wir die Zulage ebenfalls zahlen können. Uns liegt nunmehr eine verbindliche Aussage des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vor, die wir Ihnen sinngemäß hiermit wiedergeben.

"Die Zulage kann auch vom F  
e.V. an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezahlt werden bis einschließlich Vergütungsgruppe BAT III. Die Zahlung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, die aus terminlichen Gründen frühestens in der zweiten Januarhälfte 1991 erfolgen kann. Über die Bestrebung, allen eine unentgeltliche FVV-Monatskarte zur Verfügung zu stellen, finden gegenwärtig Gespräche mit dem FVV statt. Über das Ergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten. Als dann wird, vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, über nähere Einzelheiten (z.B. Gestaltungsbereich der Karte, Tarifzonen, Versteuerung des geldwerten Vorteils, Verfahrensmodalitäten) zu befinden sein."



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Sobald die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Vorlage vorliegt, werden wir die Auszahlung über die Gehaltsabrechnung veranlassen."

Die Klägerin erhielt seit dem 1. Januar 1991 die Ballungsraumzulage in Höhe von monatlich 100,00 DM brutto. Am 23. August 1991 faßte der Vorstand des beklagten Vereins folgenden Beschluß:

"Die städtischen Bestimmungen und Vereinbarungen über das Job-Ticket und die Ballungsraumzulage finden Anwendung auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins."

Nachdem das Hessische Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten als Aufsichtsbehörde das Defizit im Haushalt der Stadt Frankfurt am Main beanstandet und sie zur Sanierung ihrer Finanzen aufgefordert hatte, beschloß die Stadtverordnetenversammlung am 24. Juni 1993 auf Antrag des Magistrats die Ballungsraumzulage ab dem 1. Juli 1993 nur noch unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu gewähren. Bei allen Arbeitnehmern, die eine monatliche Vergütung von über 3.000,00 DM brutto erhielten, sollte die Ballungsraumzulage um die Hälfte der zum 1. Januar 1993 erfolgten Besoldungs- bzw. Tarifloohnerhöhung vermindert werden und der danach möglicherweise verbleibende Restbetrag ab dem 1. Januar 1995 völlig entfallen. Ballungsraumzulagen von weniger als 5,00 DM/Monat sollten nicht mehr ausbezahlt werden.

Für diejenigen Arbeitnehmer, bei denen eine Kürzung der Ballungsraumzulage wegen Nichtüberschreitens der Verdienstgrenze (3.000,00 DM/Monat) nicht in Frage kam, sollte die Ballungsraumzulage bis längstens 31. Dezember 1995 weitergewährt werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



Am 19. April 1993 hatte die Stadt Frankfurt am Main ihrem Gesamtpersonalrat "im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit" von der beabsichtigten Änderung Mitteilung gemacht. Der Gesamtpersonalrat äußerte sich in der Folgezeit zu dieser Frage aber nicht.

Am 18. Mai 1993 teilte der beklagte Verein seinen Mitarbeitern folgendes mit:

"...

der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main hat in seiner Sitzung am 14. Mai 1993 beschlossen, mit Wirkung zum 01. Juli 1993 die Ballungsraumzulage in einer sozialadäquaten Form bis zu ihrem Wegfall zu kürzen.

Auf die einzelnen Modalitäten wollen wir hier nicht eingehen und fügen zu Ihrer Information das Rundschreiben des Personal- und Organisationsamtes in Kopie bei. Hieraus können Sie entnehmen, welche Voraussetzungen für die Kürzung gegeben sein müssen.

Der F  
e.V. ist aufgrund des Beschlusses unseres Vorstandes vom 23. August 1991 an die Vorgaben der Stadt Frankfurt am Main gebunden. Der Beschluß lautet wie folgt:

"Die städtischen Bestimmungen und Vereinbarungen über das Job-Ticket und die Ballungsraumzulage finden Anwendung auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins."

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, daß wir aus diesem Grund die Regelung übernehmen."

Die Kürzung erfolgt erstmalig zum 01. Juli 1993 über Ihre Gehaltsabrechnung. Von Ihrer Seite ist nichts zu veranlassen.

..."



Ab dem 1. Juli 1993 erhielt die Klägerin nur noch eine monatliche Ballungsraumzulage in Höhe von 24,60 DM brutto.

Der beklagte Verein bat den bei ihm gewählten Betriebsrat mit Schreiben vom 21. Februar 1994 vorsorglich um Zustimmung zur Kürzung der Ballungsraumzulage ab dem 1. Juli 1993. Dieser stimmte der Kürzung mit Schreiben vom 3. März 1994 zu, allerdings erst für die Zeit ab März 1994.

Am 29. April 1994 beschloß dann der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen und ab dem 1. Juli 1994 die Gewährung der Ballungsraumzulage völlig einzustellen. Dem schloß sich auch der beklagte Verein an, so daß die Klägerin ab dem 1. Juli 1994 keine Ballungsraumzulage mehr erhielt.

Die Klägerin ist der Meinung, ihr stehe bis zum 31. Dezember 1995 die ungekürzte Ballungsraumzulage in Höhe von 100,00 DM/Monat zu. Sie meint, der beklagte Verein und die Stadt Frankfurt am Main seien nicht berechtigt gewesen, die Zulage zunächst mit Tariflohnerhöhungen zu verrechnen und dann ab dem 1. Juli 1994 völlig zu widerrufen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

die Berufung des Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß beantragt wird,

1. den Beklagten zu verurteilen, an sie
- 2.980,20 DM brutto zu zahlen;



2. den Beklagten weiterhin zu verurteilen, die sich aus den nachstehenden Bruttobeträgen monatlich errechnenden Nettobeträge mit 4 % zu verzinsen, und zwar ab dem 16. des Fälligkeitsmonats:

- jeweils 75,40 DM seit 16.07.1993;  
16.08.1993; 16.09.1993; 16.10.1993;  
16.11.1993;
- 150,80 DM seit 16.12.1993;
- jeweils 75,40 DM seit 16.01.1994;  
16.02.1994; 16.03.1994; 16.05.1994;  
16.06.1994;
- jeweils 100,00 DM seit 16.07.1994;  
16.08.1994; 16.09.1994; 16.10.1994;  
16.11.1994;
- 200,00 DM seit 16.12.1994;
- jeweils 100,00 DM seit 16.01.1995;  
16.02.1995; 16.03.1995; 16.04.1995;  
16.05.1995; 16.06.1995; 16.07.1995;  
16.08.1995; 16.09.1995; 16.10.1995;  
16.11.1995;
- 200,00 DM seit 16.12.1995.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er ist der Ansicht, er sei an die Vorgaben der Stadt Frankfurt am Main gebunden. Dies gelte insbesondere deshalb, weil er arbeitsvertraglich mit seinen Mitarbeitern vereinbart habe, daß die für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main geltenden Vorschriften auch für seine Mitarbeiter bindend und analog anzuwenden seien.

Er selbst habe seinen Arbeitnehmern keine Gesamtzusage auf Gewährung der Ballungsraumzulage erteilt. Auch fehle es für eine



wirksame Vereinbarung über die Zahlung der Zulage an dem Schriftformerfordernis des § 4 Abs. 2 Satz 1 BAT, welcher die Wirksamkeit von vertraglichen Nebenabreden davon abhängig mache, daß diese schriftlich vereinbart worden seien. Des weiteren hätte eine Verrechnung der Zulage mit Tariflohnerhöhungen deshalb erfolgen dürfen, weil jene nicht "anrechnungsfest" gewesen sei.

Im übrigen sei auch die Geschäftsgrundlage für die Gewährung der Ballungsraumzulage weggefallen, weil sich die Haushaltslage der Stadt Frankfurt am Main dramatisch verschlechtert habe, was auch Grund für die Haushaltsbeanstandung durch das Hessische Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der zunächst als Feststellungsklage erhobenen Klage stattgegeben. Die Berufung des beklagten Vereins hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und ihn gemäß dem mittlerweile geänderten Klageantrag zur Zahlung des eingeklagten Betrages nebst Zinsen verurteilt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der beklagte Verein seinen Klageabweisungsantrag weiter und rügt u.a., daß es an einer formgerechten Berufungsbeantwortung durch die Klägerin fehle, weil diese mit Schriftsatz vom 16. Juni 1995 die Berufung knapp beantwortet und zur Begründung die ungläubigte Fotokopie der Berufungsbeantwortung in einem Parallelverfahren eingereicht habe. Außerdem sei im Protokoll des Landesarbeitsgerichts über die Sitzung vom 18. Januar 1996 ein anderer Urteilstenor enthalten als in der schriftlichen Urteilsausfertigung.



gung. Im Protokoll heiße es nämlich: "- 200,00 DM seit 16. Februar 1995", in der Urteilsausfertigung jedoch: "- 200,00 DM seit 16. Dezember 1995".

Die Klägerin hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des beklagten Vereins ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf die ungekürzte Ballungsraumzulage nur bis einschließlich Juni 1994. Ab diesem Zeitpunkt ist ihr Anspruch entfallen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat seine klagestattgebende Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet.

Der beklagte Verein habe allen Arbeitnehmern durch sein Schreiben vom 10. Januar 1991 das Angebot zur Zahlung der Ballungsraumzulage gemacht. Eine ausdrückliche Annahme dieses Angebots durch die Arbeitnehmer sei nicht erforderlich gewesen. Zugunsten des beklagten Vereins könne davon ausgegangen werden, daß die Zusage eine Bezugnahme auf den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main vom 24. Januar 1991 enthalten habe, so daß alle in diesem enthaltenen Einschränkungen auch für seine Arbeitnehmer gälten.



Die Schriftformklausel des § 4 Abs. 2 Satz 1 BAT stehe der Wirksamkeit der arbeitsvertraglichen Vereinbarung über die Gewährung einer Ballungsraumzulage nicht entgegen, weil jene nur für Nebenabreden gelte. Die Vereinbarung zwischen den Parteien betreffe aber eine der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis, nämlich die Vergütungspflicht.

Diesen vertraglichen Anspruch auf eine Ballungsraumzulage habe der beklagte Verein nicht durch eine einseitige Erklärung beseitigen können, da es an einem Widerrufsvorbehalt zu seinen Gunsten fehle. Vielmehr wäre der Ausspruch einer Änderungskündigung erforderlich gewesen.

II. Dem Landesarbeitsgericht ist nur teilweise im Ergebnis zu folgen.

Die Klägerin hat Anspruch auf Zahlung der ungekürzten Ballungsraumzulage vom 1. Juli 1993 bis einschließlich Juni 1994.

Der Beklagte hat ihr demnach die unstreitige Differenz in Höhe von 980,20 DM brutto (für zwölf Monatsgehälter und eine Sonderzuwendung) zwischen der ausgezahlten Ballungsraumzulage in Höhe von monatlich 24,60 DM brutto und der ungekürzten Ballungsraumzulage von 100,00 DM nebst 4 % Zinsen ab der jeweiligen monatlichen Fälligkeit zu zahlen.

1. Auf Grund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien hat die Klägerin Anspruch darauf, daß der beklagte Ver-



ein ihr Arbeitsverhältnis denselben Rechtsnormen unterwirft, wie sie für die Arbeitnehmer der Stadt Frankfurt am Main gelten. In § 5 des schriftlichen Arbeitsvertrages vom 20. Februar 1981 ist vereinbart, daß "die für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften auch für die Angestellten des Vereins bindend und analog anzuwenden sind."

Daraus folgt, daß dann, wenn die Angestellten der Stadt Frankfurt am Main den Anspruch auf eine Ballungsraumzulage haben, auch der Klägerin ein solcher Anspruch zusteht, weil § 5 des Arbeitsvertrages unstreitig nach wie vor Bestandteil des zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsverhältnisses ist.

Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob den Angestellten der Stadt Frankfurt am Main der Anspruch nur deshalb zusteht, weil die Stadt einen formalen Fehler, wie z.B. Nichtbeteiligung der Personalvertretung, begangen hat, der nach den einschlägigen Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zur Unwirksamkeit der Kürzung oder des völligen Widerrufs führt.

Die Vereinbarung im Arbeitsvertrag der Klägerin, daß die für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften auch für ihr Arbeitsverhältnis bindend bzw. analog anzuwenden sind, ist dahingehend auszulegen, daß der beklagte Verein sich verpflichtet hat, die Klägerin grundsätzlich so zu behandeln, daß sie den Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main in jeder Hinsicht gleichgestellt, d.h. insbesondere diesen gegenüber nicht schlechter gestellt wird.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Verpflichtung des beklagten Vereins führt im Ergebnis dazu, daß ein formaler Fehler, der eine Kürzung bzw. einen Widerruf der Ballungsraumzulage durch die Stadt Frankfurt am Main gegenüber deren Mitarbeitern unwirksam macht, auch zu Lasten des beklagten Vereins wirkt, weil dieser sich arbeitsvertraglich dahingehend gebunden hat, in jedem Falle für eine Gleichbehandlung der Klägerin mit den entsprechenden Angestellten der Stadt Frankfurt am Main zu sorgen.

2. Die von der Stadt Frankfurt am Main ab dem 1. Juli 1993 vorgenommene Verrechnung der Ballungsraumzulage mit der ab dem 1. Januar 1993 eingetretenen Tariflohnerhöhung für Angestellte ist wegen der Verletzung der Mitbestimmungsrechte des Gesamtpersonalrats rechtsunwirksam.

Dies hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 25. Juli 1996 (- 6 AZR 179/95 - AP Nr. 8 zu § 27 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) entschieden.

Nach dieser Entscheidung beruhte der Anspruch der Arbeitnehmer der Stadt Frankfurt am Main auf eine Ballungsraumzulage auf einer Gesamtzusage der Stadt. Diese Zusage habe nicht der für Nebenabreden in Arbeitsverträgen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BAT erforderlichen Schriftform bedurft, weil sie ein Hauptrecht aus dem Arbeitsvertrag, nämlich die Höhe des Arbeitsentgelts, betreffe.



Da die Anrechnung der zum 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Tariflohnerhöhung auf die Ballungsraumzulage mit Wirkung ab dem 1. Juli 1993 eine Änderung von Entlohnungsgrundsätzen darstelle, hätte der Gesamtpersonalrat dieser Anrechnung nach § 74 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 83 Abs. 2, 4 und 5 HPersVG zustimmen müssen. Eine solche Zustimmung habe hier aber nicht vorgelegen, was zur Rechtsunwirksamkeit der Kürzung der Ballungsraumzulage durch die Stadt Frankfurt am Main führe.

Dieser Entscheidung des Sechsten Senats schließt sich der Senat sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung an.

3. Auf Grund seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Klägerin mit den Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main muß der beklagte Verein jener ebenfalls die ungekürzte Ballungsraumzulage weiterzahlen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Betriebsrat des beklagten Vereins der Kürzung der Zulage ab März 1994 zugestimmt hat.

Diese Zustimmung erfolgte in Ausübung des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG bei Fragen der betrieblichen Lohngestaltung. Die Zustimmung ist nicht durch eine Betriebsvereinbarung, sondern im Rahmen einer Regelungsabrede erfolgt. Sie führt nicht dazu, daß dadurch das arbeitsvertragliche Recht der Klägerin, mit den Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main gleichbehandelt zu werden, beeinträchtigt wird. Durch die Regelungsabrede nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG haben die Betriebsparteien in Kenntnis, daß sich die Arbeitsverhältnis-



se der beim beklagten Verein beschäftigten Arbeitnehmer nach den jeweils für die Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main geltenden Bestimmungen richten, lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sie die von der Stadt Frankfurt am Main vorgenommene Kürzung der Ballungsraumzulage auch für ihren Betrieb "übernehmen" wollen. Sie wollten damit aber nicht die einzelvertraglichen Ansprüche der Mitarbeiter auf Gleichbehandlung mit den Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main für den Fall beseitigen, daß die von der Stadt Frankfurt am Main vorgenommene Kürzung der Ballungsraumzulage rechtsunwirksam sein sollte. Ob dies rechtlich überhaupt möglich gewesen wäre, brauchte deshalb vorliegend nicht entschieden zu werden.

4. Ab dem 1. Juli 1994 durfte der Beklagte die Zahlung der Ballungsraumzulage völlig einstellen.

a) In seiner Entscheidung vom 25. Juli 1996 (- 6 AZR 774/95 - AP Nr. 7 zu § 27 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) ist der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts zu dem Ergebnis gelangt, daß die Stadt Frankfurt am Main ab dem 1. Juli 1994 die Ballungsraumzulage ohne Zustimmung der Personalvertretung völlig widerrufen durfte. Diese Zulage sei nämlich den Mitarbeitern unter Bezugnahme auf die Tarifbestimmung des § 27 Abschnitt C BAT zugesagt worden.

Diese Tarifnorm lautet:

### **C. Vorweggewährung von Lebensaltersstufen/Stufen**

Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Angestellten im Rahmen der



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

dafür verfügbaren Mittel bis zum 31. Dezember 1995 anstelle der ihm nach Abschnitt A oder B zustehenden Lebensaltersstufe/Stufe der Grundvergütung eine um bis zu höchstens vier - in der Regel nicht mehr als zwei - Lebensaltersstufen/Stufen höhere Grundvergütung vorweggewährt werden; die Endgrundvergütung darf nicht überschritten werden. ..."

Damit sei die Ballungsraumzulage gemäß dem Tarifwortlaut nur "im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel" gewährt worden. Nachdem diese Mittel auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans der Stadt Frankfurt am Main nicht mehr verfügbar gewesen seien, habe die Stadt die Zahlung völlig einstellen dürfen. Da sich durch diesen völligen Wegfall der Ballungsraumzulage die Verteilungsgrundsätze nicht geändert hätten und somit für eine anderweitige Kürzung kein Regelungsspielraum verblieben sei, sei dieser Widerruf der Ballungsraumzulage mitbestimmungsfrei gewesen, so daß eine Zustimmung des Gesamtpersonalrats der Stadt Frankfurt am Main nicht erforderlich gewesen sei.

Der Senat schließt sich auch dieser Entscheidung des Sechsten Senats im Ergebnis und in der Begründung an.

b) Auf Grund der arbeitsvertraglich vereinbarten Gleichbehandlung der Klägerin mit den Bediensteten der Stadt Frankfurt am Main muß die Klägerin diesen wirksamen Widerruf der Ballungsraumzulage durch die Stadt auch sich gegenüber gelten lassen. Die vereinbarte Gleichbehandlung gilt nämlich nicht nur zugunsten, sondern ggf. auch zu Lasten der Klägerin. Voraussetzung ist lediglich, daß es durch die Gleichbehandlung für die Klägerin nicht zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, wie sie im BAT



geregelt sind, kommt. Dies gilt deshalb, weil der BAT kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin anzuwenden ist und demzufolge eine Gleichbehandlung mit den Arbeitnehmern der Stadt Frankfurt am Main dann ausgeschlossen ist, wenn dies zu einer Verschlechterung gegenüber den Tarifnormen des BAT führen würde.

Da die Ballungsraumzulage gemäß § 27 Abschn. C BAT gewährt und auch entsprechend dieser Tarifnorm rechtmäßig widerrufen worden ist, entspricht dieser Widerruf dem BAT und ist somit auch gegenüber der Klägerin wirksam.

5. Demnach waren die Urteile der Vorinstanzen insoweit aufzuheben bzw. abzuändern als sie der Klägerin die Ballungsraumzulage über den 1. Juli 1994 hinaus zugesprochen haben.

6. Die vom Beklagten erhobenen formellen Rügen gehen ins Leere. Von einer Begründung sieht der Senat insoweit gem. § 565 a ZPO ab.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Hauck

Böck

Hromadka

Walther



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)